
Verfahrensordnung

der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes (SRO SAV/SNV)

VO SRO SAV/SNV

Der Vorstand der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes (in der Folge «SRO») erlässt, gestützt auf Art. 45 Abs. 5 der Statuten SRO (nachfolgend «Statuten»), folgende Verfahrensordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Gegenstand

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹Diese Verfahrensordnung regelt in Ausführung und Ergänzung der Statuten das Untersuchungs-, Sanktions- und Rechtsmittelverfahren gemäss Art.45 ff. der Statuten.

²Die Verfahrensordnung gilt für die Organe der SRO und jeden dieser angeschlossenen Finanzintermediär.

B. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Art. 2 Rechtliches Gehör

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist zu wahren. Im Verfahren hat die betroffene Partei namentlich folgende Rechte:

- a) das Recht, ihre Tatsachen- und Rechtsbehauptungen vorzubringen,
- b) das Recht auf Akteneinsicht,
- c) das Recht, an den mündlichen Verhandlungen und am Verfahren zur Beweisaufnahme teilzunehmen,
- d) das Recht, einen Vertreter beizuziehen.

Art. 3 Verhältnismässigkeitsprinzip und Bagatellentscheid

¹Es gilt das Verhältnismässigkeitsprinzip.

²Bei Bagatellverstössen kann die SRO von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens absehen. Der Präsident verwarnt die betroffene Partei ohne Einholung einer vorgängigen Stellungnahme und überbindet ihr die Kosten. Innert 30 Tagen kann die betroffene Partei mittels eingeschriebenen Briefs an die SRO die Durchführung eines Verfahrens verlangen, worauf der Präsident das Verfahren zu eröffnen hat.

Art. 4 Grundsatz von Treu und Glauben

Alle am Verfahren Beteiligten haben sich nach Treu und Glauben zu verhalten.

Art. 5 Mitwirkungspflichten

¹Der Finanzintermediär ist verpflichtet, beim Untersuchungs- und Disziplinarverfahren mitzuwirken. Ebenfalls trägt er die Verantwortung dafür, dass die bei ihm Gemeldete Person mit-

wirkt.

²Sofern Anhaltspunkte dafür bestehen, dass weitere Dossiers im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Finanzintermediär stehen könnten, sind auch diese offenzulegen.

Art. 6 Akteneinsicht Dritter

¹Dritte sind nicht berechtigt, in die Akten und Entscheide des Präsidenten, der Untersuchungsbeauftragten oder der Disziplarkommission Einsicht zu nehmen.

²Besteht ein wissenschaftliches Interesse, kann der Präsident die Einsichtnahme bewilligen, sofern damit keine berechtigten Interessen verletzt werden.

Art. 7 Stillstand der Fristen

Für den Stillstand der Fristen gilt Art. 145 Abs. 1 ZPO analog.

C. Entscheide und Kanzleiwesen

Art. 8 Sprache

¹Die Verfahrenssprachen sind Deutsch, Französisch und Italienisch. Das Verfahren wird jeweils in der Sprache des betroffenen Finanzintermediärs geführt, es sei denn, der Finanzintermediär erkläre sich schriftlich mit der Führung des Verfahrens in einer anderen Sprache einverstanden.

²Der Präsident oder die Disziplarkommission kann anordnen, dass alle vom Finanzintermediär eingereichten Schrift- oder Beweisstücke, die in ihrer Originalsprache vorgelegt werden, mit einer beglaubigten Übersetzung in die Verfahrenssprache zu versehen sind.

Art. 9 Kanzleiorganisation

Unter der Aufsicht des Präsidenten führt der Generalsekretär eine Kontrolle über die hängigen Geschäfte des Präsidenten, der Prüfungs- und Untersuchungsbeauftragten, der Disziplarkommission und des Schiedsgerichts mit Angabe von Geschäftsnummer, der am Verfahren beteiligten Parteien, des Verfahrensgegenstandes, des Eingangs- und Erledigungsdatums sowie der Art der Erledigung.

Art. 10 Aktenverzeichnis und Protokoll

¹Für das gesamte Verfahren inklusive Untersuchungsverfahren gemäss Art. 24 ff. ist ein Aktenverzeichnis zu führen. Bei Verfahren ohne Untersuchung wird ein Aktenverzeichnis nur erstellt, wenn der Präsident es anordnet. Die Akten sind auf jeden Fall anzulegen und während zehn Jahren seit der letzten rechtlich verbindlichen Handlung aufzubewahren.

²Insbesondere sind Verfügungen, Entscheide, Eingaben des Finanzintermediärs sowie Verhandlungen und Vorladungen im Aktenverzeichnis einzutragen.

³Bei Befragungen sind der wesentliche Inhalt der Fragen und Antworten sowie auf Antrag einer Partei weitere Aussagen zu protokollieren. Das Protokoll ist von der befragten Person, der Person, welche die Befragung durchführt und gegebenenfalls vom Protokollführer zu unterzeichnen.

⁴Zur Protokollführung kann eine Hilfsperson beigezogen werden.

Art. 11 Eröffnung der Verfügungen und Entscheide

¹Das Verfahren wird durch den Präsidenten eröffnet.

²Es kann nur durch einen Entscheid des Präsidenten oder der Disziplinarkommission geschlossen werden.

³Die Verfügungen und Entscheide werden der betroffenen Partei schriftlich eröffnet.

⁴Adressat ist in der Regel das Passivmitglied. Bei einem Kollektivanschluss wird die Verfügung an den GwG-Verantwortlichen mit Wirkung für alle kollektiv angeschlossenen Finanzintermediäre eröffnet. Bei einer Personengesellschaft wird die Verfügung dem GwG-Verantwortlichen mit Wirkung für alle Gesellschafter eröffnet.

⁵Verfügungen und Entscheide können auch Gemeldete Personen betreffen.

⁶Verfügungen und Entscheide des Präsidenten werden, sofern die Regelwerke es nicht anders vorsehen, im Dispositiv eröffnet, Verfügungen und Entscheide der Disziplinarkommission können im Dispositiv eröffnet werden. Bei verfahrensleitenden Verfügungen sowie Einstellungsverfügungen kann keine Begründung verlangt werden.

⁷Verlangt der Finanzintermediär innerhalb von 10 Tagen eine Begründung, ist diese innerhalb von weiteren 30 Tagen bei Präsidialentscheiden bzw. 60 Tagen bei Disziplinentscheidungen nachzureichen.

⁸Zustellungen erfolgen eingeschrieben mit Rückschein.

Art. 12 Mitteilung der Entscheide

Die Endentscheide des Präsidenten, der Disziplinarkommission sowie des Schiedsgerichts werden dem Vorstand und den Prüfungs- und Untersuchungsbeauftragten sowie der Disziplinarkommission zur Kenntnis gebracht.

Art. 13 Spruchbücher

Die Endentscheide des Präsidenten, der Disziplinarkommission und des Schiedsgerichts werden chronologisch in Spruchbüchern gesammelt.

Art. 14 Publikation der Entscheide

Über die Publikation von Entscheiden beschliesst der Vorstand. Publikationen erfolgen vollständig anonymisiert.

II. Eröffnung des Verfahrens

Art. 15 Eröffnung

¹Die SRO kann jederzeit eine Untersuchung über die dem GwG unterstellte Tätigkeit eines Finanzintermediärs einleiten.

²Das Verfahren wird durch den Präsidenten insbesondere eröffnet,

a) wenn sich aufgrund einer Kontrolle oder anderer, der SRO bekannt gewordener Infor-

-
- mationen, Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Finanzintermediär oder die Gemeldete Person das GwG, die Statuten, das Reglement SRO oder einen anderen verbindlichen Rechtsakt der SRO (nachfolgend "Regelwerke" genannt) verletzt haben könnte,
- b) bei Vorliegen einer begründeten schriftlichen Anzeige,
 - c) auf begründeten Antrag eines Vorstandsmitgliedes, eines Prüfungs- oder Untersuchungsbeauftragten,
 - d) wenn der Verdacht besteht, dass ein Finanzintermediär die Voraussetzungen für den Anschluss nicht mehr erfüllt,
 - e) wenn die betroffene Partei bei einem Bagatellentscheid gemäss Art. 3 Abs. 2 die Durchführung eines Verfahrens verlangt.

Art. 16 Verfahrensart

¹Ist ein Sachverhalt genügend erstellt und bedarf es keiner weiteren Abklärungen, eröffnet der Präsident ein Verfahren ohne Einsetzung eines Untersuchungsbeauftragten. In diesen Fällen entscheidet er nach Anhörung des Finanzintermediärs in der Sache selbst und über die Kosten.

²In den andern Fällen eröffnet der Präsident das Verfahren mit der Einsetzung eines Untersuchungsbeauftragten.

Art. 17 Anzeige

¹Dem Anzeiger wird der Eingang der Anzeige bestätigt. Ihm kommen keine weitergehenden Verfahrensrechte zu.

²Ist eine Anzeige unklar oder ist unklar, was dem Finanzintermediär vorgeworfen wird, so kann der Präsident eine Klarstellung oder Ergänzung verlangen.

³Offensichtlich unbegründeten Anzeigen oder Anträgen wird mittels Präsidialverfügung keine Folge geleistet.

III. Verfahren ohne Untersuchungsbeauftragten

Art. 18 Anwendungsfall

¹Ist der Sachverhalt genügend erstellt und bedarf es keiner weiteren Abklärungen, erlässt der Präsident eine Eröffnungsverfügung für ein Verfahren ohne Einsetzung eines Untersuchungsbeauftragten.

²Bei Verfahren ohne Untersuchungsbeauftragten leitet der Präsident das Verfahren.

Art. 19 Eröffnungsverfügung

Die Eröffnungsverfügung im Verfahren ohne Untersuchungsbeauftragten enthält neben der Bezeichnung des Finanzintermediärs auch die Bezeichnung der Gemeldeten Personen, welche ins Verfahren einbezogen werden sollen, sowie folgende Angaben:

- a) eine Zusammenfassung des Sachverhalts, der zum Verfahren Anlass gegeben hat,
- b) die dem Finanzintermediär vorgeworfenen Verfehlungen,
- c) den Hinweis auf das Recht des Finanzintermediärs, ein Verfahren mit Einsetzung eines Untersuchungsbeauftragten zu verlangen,
- d) den Hinweis, dass nach Eingang der Stellungnahme oder der Durchführung der Anhö-

-
- zung ein Untersuchungsbeauftragter oder mehrere eingesetzt werden können und
- e) die Aufforderung an den Finanzintermediär zur Stellungnahme inklusive Fristansetzung bzw. die Vorladung des Finanzintermediärs zur Anhörung.

Art. 20 Stellungnahme des Finanzintermediärs

¹Der Finanzintermediär kann schriftlich oder während einer Anhörung Stellung zur Eröffnungsverfügung nehmen und namentlich die Anordnung einer Untersuchung nach Art. 24 ff. verlangen.

²Verlangt der Finanzintermediär ein Verfahren mit Untersuchungsbeauftragten, verfährt der Präsident nach Art. 27 ff.

Art. 21 Abschluss des Verfahrens (Präsidialentscheid)

¹Nach Eingang der Stellungnahme des Finanzintermediärs oder dessen Anhörung verfügt der Präsident

- a) die Einstellung des Verfahrens, oder
- b) eine Verwarnung oder
- c) einen Verweis,
- d) eine Busse bis zu CHF 10'000 mit oder ohne Verweis oder
- e) die Anordnung von Massnahmen gemäss Art. 46 Abs. 4 lit.c), d) und e) der Statuten oder
- f) stellt unter Vorlage der Akten einen begründeten Antrag auf Erlass einer weitergehenden Sanktion an die Disziplinarkommission, oder
- g) ein Verfahren mit Untersuchung gemäss Art. 24 ff.

²Der Präsident entscheidet grundsätzlich über die Kosten. In den Fällen von Abs. 1 lit. f) und g) werden die Kosten zur Hauptsache geschlagen.

Art. 22 Zustellung

¹Der Präsident stellt seinen Entscheid dem Finanzintermediär zu.

²Stellt der Präsident einen begründeten Antrag auf Erlass einer weitergehenden Sanktion, stellt er den Entscheid zusätzlich der Disziplinarkommission zu.

³Ordnet der Präsident eine Untersuchung an, stellt er den Entscheid zusätzlich dem Untersuchungsbeauftragten zu. Das Verfahren mit Untersuchungsbeauftragten wird mit separater Verfügung eröffnet.

⁴Der Finanzintermediär kann gemäss Art. 11 Abs. 7 eine Begründung verlangen.

Art. 23 Einsprache

¹Eine Einsprache gegen den Entscheid des Präsidenten ist nur möglich, wenn die betroffene Partei vorgängig eine Begründung verlangt hat (siehe Art. 11 Abs. 7).

²Gegen den begründeten Entscheid des Präsidenten kann der Finanzintermediär innert 20 Tagen nach der Eröffnung Einsprache an das Generalsekretariat zu Handen der Disziplinarkommission einreichen.

³Wird die Einsprache erhoben, so geht die Zuständigkeit ohne weiteres auf die Disziplinar-kommission über. Der Präsidialentscheid gilt in diesen Fällen als begründeter Antrag im Sinne von Art.39 Abs. 3 lit.b). Die Eröffnung des Verfahrens vor der Disziplinarkommission richtet sich nach Art. 39.

IV. Verfahren mit Untersuchungsbeauftragten

A. Einsetzung eines Untersuchungsbeauftragten

Art. 24 Anwendungsfall

Ist der Sachverhalt nicht genügend erstellt oder verlangt der Finanzintermediär eine Untersuchung, setzt der Präsident einen Untersuchungsbeauftragten ein.

Art. 25 Untersuchungsbeauftragter

¹Der Präsident bezeichnet einen Prüfungs- und Untersuchungsbeauftragten als Untersuchungsbeauftragten. Ausnahmsweise kann er den Untersuchungsbeauftragten aus dem Kreis der Passivmitglieder bezeichnen.

²Ergibt sich aufgrund des zu untersuchenden Sachverhalts die Notwendigkeit, mehrere Untersuchungsbeauftragte zu bezeichnen, ernennt der Präsident von sich aus oder auf Antrag des ursprünglich bezeichneten Untersuchungsbeauftragten weitere Untersuchungsbeauftragte (nachfolgend „Untersuchungsbeauftragter, unabhängig davon, ob es sich um einen oder mehrere Untersuchungsbeauftragte handelt).

³Bei gleichzeitiger Ernennung bezeichnet der Präsident den Vorsitzenden. Sonst übernimmt der ursprünglich bezeichnete Untersuchungsbeauftragte diese Funktion.

Art. 26 Eröffnungsverfügung

¹Die Eröffnungsverfügung im Verfahren mit Untersuchungsbeauftragtem enthält neben der Bezeichnung des Finanzintermediärs auch die Bezeichnung der Gemeldeten Personen, welche ins Verfahren einbezogen werden sollen, sowie folgende Angaben:

- a) eine Zusammenfassung des Sachverhalts, der zum Verfahren Anlass gegeben hat,
- b) die dem Finanzintermediär vorgeworfenen Verfehlungen,
- c) den Namen des Untersuchungsbeauftragten.

²Die Eröffnungsverfügung wird dem Finanzintermediär und dem Untersuchungsbeauftragten zugestellt.

B. Durchführung der Untersuchung

Art. 27 Ziel der Untersuchung

Ziel der Untersuchung ist die Erstellung des massgeblichen Sachverhalts, welcher der Disziplinarkommission als Entscheidungsgrundlage dient.

Art. 28 Leitung der Untersuchung

¹Der Untersuchungsbeauftragte leitet die Untersuchung und bestimmt Art und Reihenfolge der Untersuchungshandlungen. Er ist für den Entscheid über Fristerstreckungsgesuche verantwortlich.

²Der Untersuchungsbeauftragte behandelt das Geschäft beförderlich. Die Untersuchung soll in der Regel in drei Monaten abgeschlossen sein.

³Der Untersuchungsbeauftragte orientiert das Generalsekretariat durch Zustellung einer Kopie der jeweiligen Dokumente über alle Verfahrensschritte, insbesondere auch über die Zustellung des Entwurfs des Schlussberichts an den Finanzintermediär.

Art. 29 Freiheit des Untersuchungsbeauftragten

Der Untersuchungsbeauftragte ist nicht an den Sachverhalt gebunden, der gemäss Eröffnungsverfügung Anlass zum Verfahren gegeben hat. Er kann bei entsprechendem, sich aus der Untersuchung ergebenden Verdacht und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit, die Untersuchung von sich aus unter Orientierung des Präsidenten ausdehnen.

Art. 30 Untersuchungshandlungen

¹Der Untersuchungsbeauftragte kann die Untersuchung in den Geschäftsräumen des Finanzintermediärs durchführen.

²Der Untersuchungsbeauftragte kann insbesondere folgende Beweise erheben und zu den Akten nehmen:

- a) schriftlicher Bericht des betroffenen Finanzintermediärs,
- b) mündliche Befragung des Finanzintermediärs oder der Gemeldeten Person,
- c) schriftliche und mündliche Aussagen der Mitarbeiter des Finanzintermediärs,
- d) Akten des Finanzintermediärs,
- e) Gutachten,
- f) Augenschein,
- g) Zeugen.

³Die Verfahrensakten, inklusive Entscheide früherer Verfahren, sowie die persönlichen Akten des Finanzintermediärs wie Anschluss- oder Ausbildungsunterlagen, Prüfungs- oder Jahresberichte, können beigezogen werden.

Art. 31 Aktenherausgabepflicht

¹Der Finanzintermediär ist verpflichtet, sämtliche dem GwG unterstellten Dossiers und Unterlagen offen zu legen und dem Untersuchungsbeauftragten herauszugeben.

²Mit Zustimmung des Untersuchungsbeauftragten kann der Finanzintermediär anstelle der Originale auf eigene Kosten erstellte Kopien der Akten herausgeben.

³Der Finanzintermediär ist verpflichtet, alle zu GwG-Dossiers gehörenden, bei Dritten befindlichen Akten beizubringen und dem Untersuchungsbeauftragten zur Einsicht offen zu legen. Für den Fall, dass diese Akten von der Strafverfolgungsbehörde beschlagnahmt wurden, ist der Finanzintermediär verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass der Untersuchungsbeauftragte Einblick in die beschlagnahmten Akten nehmen kann.

Art. 32 Ausdehnung des Verfahrens auf einen anderen Finanzintermediär

¹Führt die Untersuchung zu Verdachtsmomenten, wonach ein anderer bei der SRO ange-

schlossener Finanzintermediär oder eine Gemeldete Person das GwG, oder das Regelwerk der SRO verletzt haben könnte, erstattet der Untersuchungsbeauftragte dem Präsidenten Bericht. Er kann Antrag auf Ausdehnung des Verfahrens stellen.

²Der Präsident hat gemäss Art.15ff. vorzugehen.

Art. 33 Entwurf des Schlussberichts des Untersuchungsbeauftragten

¹Vor Abschluss der Untersuchung erstellt der Untersuchungsbeauftragte einen Entwurf des Schlussberichts, der den Sachverhalt und gegebenenfalls die dem Finanzintermediär vorgeworfenen Verfehlungen enthält. Er bringt den Entwurf des Schlussberichts dem Finanzintermediär zur Kenntnis.

²Gleichzeitig setzt der Untersuchungsbeauftragte dem Finanzintermediär Frist von maximal 30 Tagen zur schriftlichen Stellungnahme und zur Beibringung weiterer Beweise. Die Frist kann einmal um 30 Tage erstreckt werden.

Art. 34 Stellungnahme des Finanzintermediärs

Der Finanzintermediär kann in der Stellungnahme Erläuterungen zum Sachverhalt vortragen, weitere Beweise bezeichnen und rechtliche Erwägungen anbringen.

Art. 35 Ergänzung der Untersuchung

Der Untersuchungsbeauftragte kann aufgrund der Stellungnahme des Finanzintermediärs die Untersuchung ergänzen.

C. Abschluss der Untersuchung

Art. 36 Definitiver Schlussbericht des Untersuchungsbeauftragten

¹Die Untersuchung wird mit einem definitiven Schlussbericht abgeschlossen, der den Sachverhalt, eine kurze Zusammenfassung der Untersuchung und der Stellungnahme des Finanzintermediärs und gegebenenfalls die dem Finanzintermediär vorgeworfenen Verfehlungen enthält. Der Schlussbericht ist vom Untersuchungsbeauftragten zu unterzeichnen.

²Der definitive Schlussbericht enthält zudem einen begründeten Antrag:

- a) auf Einstellung des Verfahrens, oder
- b) wonach eine Verwarnung auszusprechen sei,
- c) wonach eine Sanktion auszusprechen sei unter Angabe von Art und Ausmass der Sanktion,
- d) über die Regelung der Kostenfolgen des Untersuchungsverfahrens.

³Der definitive Schlussbericht wird dem Präsident der SRO zugestellt.

⁴Die Akten werden mit Aktenverzeichnis dem Generalsekretariat zugestellt.

Art. 37 Einstellung der Untersuchung

¹Stellt der Untersuchungsbeauftragte Antrag auf Einstellung des Verfahrens, so ist für die Einstellungsverfügung der Vorstand zuständig. Er ist nicht an den Antrag des Untersuchungsbeauftragten gebunden.

²Die Einstellungsverfügung wird dem Finanzintermediär mit dem Schlussbericht zugestellt.

- a) Stimmt der Vorstand dem Antrag auf Einstellung zu, entscheidet er auch über die Kosten des Verfahrens. Gegen eine Kostenauflegung kann der Finanzintermediär die Disziplinarkommission anrufen. Im Übrigen ist Art. 47 anwendbar.
- b) Stimmt der Vorstand dem Antrag auf Einstellung nicht zu, so überweist der Präsident das Verfahren an die Disziplinarkommission, welche auch über die Kosten der Untersuchung entscheidet.

V. Verfahren vor der Disziplinarkommission

A. Allgemeine Vorschriften

Art. 38 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Disziplinarkommission richtet sich nach den Statuten, insbesondere nach Art. 39 der Statuten.

Art. 39 Eröffnung

¹Der Präsident eröffnet das Verfahren vor der Disziplinarkommission, in dem er die an den Finanzintermediär gerichtete Eröffnungsverfügung diesem und dem Vorsitzenden der Disziplinarkommission zustellt.

²Die Verfügung bezeichnet den Vorsitzenden sowie die zwei weiteren Mitglieder der Disziplinarkommission für den konkreten Fall.

³Der Vorsitzende der Disziplinarkommission erhält mit der Verfügung betreffend Eröffnung des Verfahrens vor der Disziplinarkommission:

- a) den definitiven Schlussbericht gemäss Art. 36 oder
- b) den begründeten Antrages des Präsidenten gemäss Art. 21 Abs. 1. lit. f., oder
- c) die Einsprache des Finanzintermediärs gemäss Art. 23.

⁴Das Generalsekretariat stellt gleichzeitig mit der Zustellung der Verfügung gemäss Abs. 1 dem Vorsitzenden der Disziplinarkommission die Akten zu.

Art. 40 Befugnisse des Vorsitzenden der Disziplinarkommission

¹Der Vorsitzende der Disziplinarkommission leitet das Verfahren. Er ist für die beförderliche Behandlung des Geschäfts verantwortlich und entscheidet insbesondere über Fristerstreckungsgesuche.

²Zur Behandlung der Geschäfte und zur Antragstellung kann er ein Mitglied als Referenten bestimmen.

³Er kann für die Protokollführung einen Sekretär bestellen.

B. Verfahren

Art. 41 Verfahrensart

¹Das Verfahren ist in der Regel schriftlich. Der Vorsitzende der Disziplinarkommission kann eine Verhandlung anordnen.

²Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Art. 42 Durchführung oder Ergänzung der Untersuchung

¹Erfordert ein Geschäft die Durchführung einer Untersuchung, so kann die Disziplinarkommission das Verfahren an den Präsidenten zurückweisen. Der Präsident geht diesfalls nach Art. 24 ff. vor und informiert den Finanzintermediär in der Eröffnungsverfügung über die Rückweisung.

²Erfordert ein Geschäft die Ergänzung einer Untersuchung, so kann die Disziplinarkommission das Verfahren an den Untersuchungsbeauftragten zurückweisen oder selber Beweise erheben. Bei einer Rückweisung an den Untersuchungsbeauftragten, stellt dieser die Ergänzungen ohne Erstellung eines neuen Schlussberichtes direkt der Disziplinarkommission zu.

Art. 43 Stellungnahme des Finanzintermediärs

¹Der Vorsitzende der Disziplinarkommission setzt dem Finanzintermediär innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung eine Frist von 30 Tagen zur schriftlichen Stellungnahme zum definitiven Schlussbericht inklusive dem Recht, zusätzliche Beweisanträge zu stellen, oder lädt ihn zu einer Anhörung vor der Disziplinarkommission vor.

²Werden neue Beweismittel erhoben, wird dem Finanzintermediär das Recht zur Stellungnahme zu den neuen Beweismitteln innerhalb einer Frist von 30 Tagen eingeräumt.

Art. 44 Beratung und Entscheid

¹Die Entscheide werden nach mündlicher, geheimer Beratung oder auf dem Zirkularweg durch einfaches Mehr gefällt. Es gilt Stimmzwang.

²Die Disziplinarkommission entscheidet, ob

- a) das Verfahren einzustellen ist,
- b) eine Verwarnung auszusprechen ist,
- c) eine Sanktion zu verhängen ist oder
- d) Massnahmen gemäss Art 46 Abs. 4 lit. c) bis f) der Statuten auszusprechen sind.

³Die Disziplinarkommission ist dabei weder an die Anträge des Präsidenten, des Untersuchungsbeauftragten noch des betroffenen Finanzintermediärs gebunden.

⁴Bei einem Ausschluss des Finanzintermediärs kann die Disziplinarkommission das Verfahren einstellen.

Art. 45 Einstellungsverfügung

¹Gelangt die Disziplinarkommission zum Schluss, ein Disziplinaratbestand sei nicht erfüllt oder nicht erwiesen, so wird die Einstellung des Verfahrens im Dispositiv mit der Feststellung verbunden, ein Disziplinarfehler liege nicht vor.

²Im Falle der Verjährung wird im Dispositiv festgehalten, dass das Verfahren infolge Verjährung ohne materielle Prüfung der Vorwürfe eingestellt wird.

Art. 46 Kosten

Die Disziplinarkommission entscheidet über die Kosten.

Art. 47 Mitteilung

Der Entscheid wird nach Massgabe der Statuten und der gesetzlichen Bestimmungen der FINMA und weiteren zuständigen Stellen mitgeteilt.

Art. 48 Wiedererwägung und Wiederaufnahme des Verfahrens

¹Der Präsident der SRO bzw. die Disziplinarkommission können Entscheide und Verfügungen insbesondere auf Antrag des Finanzintermediärs bis zum Zeitpunkt, wo diese in Rechtskraft erwachsen, in Wiedererwägung ziehen. Der Präsident der SRO bzw. die Disziplinarkommission entscheidet auch über die Kosten- und Entschädigungsfolgen.

²Dem Wiedererwägungsgesuch kommt nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn der Präsident der SRO bzw. die Disziplinarkommission diese verfügt.

³Ein durch Einstellungsverfügung beendiges Verfahren kann wieder aufgenommen werden, sobald sich neue Anhaltspunkte ergeben.

VI. Das Ausschlussverfahren

Art. 49 Ausschlussverfahren

¹Für ein Ausschlussverfahren gemäss Art. 8 der Statuten gelten die Regeln gemäss Art. 18 ff. analog. Der Präsident leitet das Verfahren. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss.

²Gegen die begründete Ausschlussverfügung kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung Beschwerde beim Schiedsgericht eingereicht werden.

VII. Beschwerde an das Schiedsgericht

Art. 50 Zulässigkeit

Die Beschwerde an Schiedsgericht ist zulässig gegen

- a) Entscheide der Disziplinarkommission, die eine Sanktion beinhalten,
- b) Einstellungsverfügungen der Disziplinarkommission, die nur in Bezug auf die Kostenfolgen angefochten werden,
- c) Entscheide des Vorstands betreffend den Ausschluss eines Mitglieds.

Art. 51 Beschwerdeinstanz

Beschwerdeinstanz ist das Schiedsgericht SRO.

Art. 52 Anwendbare Bestimmungen

Es gelten für das Schiedsgericht die Bestimmungen der Statuten und das Reglement Schiedsgericht.

VIII. Verfahrenskosten

Art. 53 Grundsatz

Zur Deckung der Aufwendungen der auf Grund der Statuten und dieses Reglements durchgeführten Verfahren können folgende Kosten auferlegt werden:

-
- a) Verfahrenskosten zur Deckung des Aufwands aller SRO-Organe im Rahmen des Präsidialverfahrens, des Untersuchungsverfahrens, des Verfahrens vor Disziplinarkommission und des Ausschlussverfahrens,
 - b) die Auslagen, besonders die Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige,
 - c) die Spesen.

Art. 54 Höhe der Verfahrenskosten

Die Höhe der Verfahrenskosten richtet sich nach dem Aufwand.

Art. 55 Kostenverteilung bei Verwarnung oder bei Sanktionierung und Aussprache von Massnahmen

Bei einer Verwarnung oder Sanktionierung oder Aussprache von Massnahmen werden die Kosten dem Finanzintermediär auferlegt, unter Berücksichtigung seines Verschuldens und seines Verhaltens während des Verfahrens.

Art. 56 Kostenverteilung bei Einstellung

Wird das Verfahren eingestellt, so trägt die SRO die Kosten, es sei denn der Finanzintermediär habe durch sein Verhalten Anlass zur Untersuchung gegeben. In diesem Fall legt der Präsident oder die Disziplinarkommission die Kostenverteilung unter Berücksichtigung aller Umstände fest.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 57 Verwendung der männlichen Form

Die in der Verfahrensordnung verwendete männliche Form schliesst die weibliche Form mit ein.

Art. 58 Stellvertretung des Präsidenten

Falls der Präsident verhindert ist, handelt der Vizepräsident an dessen Stelle.

Art. 59 Vorrang der deutschsprachigen Version

Weicht die französische oder italienische Übersetzung der Verfahrensordnung vom deutschen Wortlaut ab, so ist der deutsche Wortlaut massgebend.

Art. 60 Inkrafttreten

Die vorliegende Verfahrensordnung wurde durch den Vorstand am 28. März 2014 beschlossen und am 1. Juli 2014 durch die Vereinsversammlung zustimmend zur Kenntnis genommen. Sie tritt per 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt mit Wirkung ab diesem Datum die Verfahrensordnung vom 9. November 2010. Die Vorschriften dieser Verfahrensordnung finden auf Verfahren Anwendung, in welchen die Eröffnungsverfügung gemäss Art. 19 bzw. 26 am Tag des Inkrafttretens oder später erlassen wurde.

Art. 61 Hängige Verfahren

¹Für Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieser Verfahrensordnung hängig sind, finden die Vorschriften der Verfahrensordnung vom 9. November 2010 Anwendung.

²Der Finanzintermediär kann schriftlich die Unterstellung eines hängigen Verfahrens unter diese Verfahrensordnung verlangen. In diesem Fall wird das Verfahren ab dem Zeitpunkt des

Eingangs des Gesuchs nach dieser Verfahrensordnung geführt.

Bern, 9. Dezember 2014

Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes

Peter Lutz
Präsident

Bettina Kläy
Generalsekretärin

Schweizerischer Anwaltsverband

Pierre-Dominique Schupp
Präsident

René Rall
Generalsekretär

Schweizerischer Notarenverband

Stefan Schmiedlin
Präsident

Jean-Pierre Becher
Generalsekretär